

47. Jahrgang, Nr. 18/2026

22. Juli 2026

Seite 1 von 6

- Richtlinie zur Vergabe befristeter Lehrermäßigungen im Rahmen des Studiengangs-Inkubators der Berliner Hochschule für Technik vom 02.07.2026

**Richtlinie zur Vergabe befristeter Lehrermäßigungen
im Rahmen des Studiengangs-Inkubators
der Berliner Hochschule für Technik**

vom 02.07.2026

Der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik hat gemäß § 9 Abs.4
Lehrverpflichtungsverordnung (LLVO) am 04.12.2026 folgende Richtlinie erlassen¹

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Rechtlicher Rahmen.....	3
3. Kontingent.....	3
4. Zuständigkeit	3
5. Antragsberechtigung	4
6. Förderfähige Beiträge	4
7. Vergabekriterien.....	4
8. Antragstellung	5
9. Abstimmung mit dem Fachbereich.....	5
10. Ergebnis und Bericht.....	5
11. Befristung.....	6
12. Inkrafttreten	6

¹ Die Hochschulleitung hat diese Leitlinie am 21.07.2026 nach § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die befristete Vergabe von Lehrermäßigungen für konkrete Beiträge zum Studiengangs-Inkubator.

Ziel ist es,

- die Entwicklung neuer oder weiterentwickelter Studienangebote zu unterstützen,
- vorhandene Kompetenzen aus nicht ausgelasteten, auslaufenden oder aufgehobenen Studiengängen zu sichern,
- diese Kompetenzen in neue Konzepte zu überführen,
- sichtbare Ergebnisse für die weitere Studiengangsentwicklung zu erzielen.

Die Lehrermäßigung wird nicht für die bloße Mitgliedschaft in der AS-Kommission „Inkubator“ vergeben, sondern für klar beschriebene Arbeitspakete.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Vergabe erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden LVVO. Zu beachten sind insbesondere:

- der hochschulweit max. zulässige Umfang von Lehrermäßigungen nach § 9 Abs. 2 und Abs. 4 (definiert in § 9 Abs. 5 LVVO),
- die Einzelfallgrenzen der LVVO,
- der Lehrbedarf im jeweiligen Fach,
- die Abstimmung mit dem betroffenen Fachbereich.

Eine Vergabe außerhalb des durch die LVVO gesetzten Rahmens ist ausgeschlossen.

3. Kontingent

Für das WiSe 2026/27 werden aus dem nicht ausgeschöpften Kontingent nach LVVO § 9 Abs. 4 insgesamt 20 h für Beiträge zum Studiengangs-Inkubator bereitgestellt.

Für das SoSe 2027 wird ein weiteres Kontingent von 20 h vorgesehen nach LVVO §9 Abs. 4.

Eine Verstetigung ist damit nicht verbunden. Nicht vergebene Stunden verbleiben im allgemeinen Kontingent aus LVVO §9 Abs. 4 beziehungsweise werden nicht automatisch gebunden und in LVVO §9 Abs. 4. Kontingent zurückgegeben.

4. Zuständigkeit

Über die Vergabe der Einzelermäßigung für „Inkubatorleistungen“ entscheidet die AS-Kommission „Inkubator“ unter Berücksichtigung der Vorgaben der LVVO.

Die Kommission prüft insbesondere,

- ob ein konkretes Arbeitspaket vorliegt,
- ob das Vorhaben zur Aufgabe des Inkubators passt,
- ob ein sichtbares Ergebnis zu erwarten ist,
- ob die Vergabe mit dem betroffenen Fachbereich abgestimmt ist,
- ob die Lehrplanung berücksichtigt wurde.

Die Kommission kann Anträge bewilligen, mit Auflagen versehen, zur Überarbeitung zurückgeben oder ablehnen.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren der Hochschule.

Eine Mitgliedschaft in der AS-Kommission „Inkubator“ ist keine Voraussetzung und begründet keinen Anspruch auf Lehrermäßigung.

Mitglieder der Kommission können nur berücksichtigt werden, wenn sie selbst ein klar beschriebenes Arbeitspaket übernehmen.

6. Förderfähige Beiträge

Förderfähig sind insbesondere Beiträge zu:

- neuen Studiengangskonzepten,
- Weiterentwicklung bestehender Studiengänge,
- Sicherung von Kompetenzen aus nicht ausgelasteten oder aufgehobenen Studiengängen,
- Überführung relevanter Lehrinhalte in neue Studienangebote,
- Entwicklung von Kompetenzprofilen oder Modulstrukturen,
- Zielgruppen- und Bedarfsanalysen,
- fachbereichsübergreifenden Studiengangsideen,
- Vorbereitung von Akkreditierungs- oder Umsetzungsfahrplänen.

Nicht förderfähig ist die bloße Teilnahme an Sitzungen oder allgemeine Mitarbeit ohne klar erkennbares Ergebnis.

7. Vergabekriterien

Die Vergabe orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien:

- konkreter Beitrag zur Konzepterstellung,
- sichtbares und dokumentiertes Ergebnis,
- strategische Relevanz für die Hochschule,
- Beitrag zur besseren Auslastung oder Weiterentwicklung des Studienangebots,
- Sicherung vorhandener fachlicher Kompetenzen,

- realistische Umsetzbarkeit im vorgesehenen Zeitraum,
- Abstimmung mit dem betroffenen Fachbereich.

Die Vergabekriterien legt die Kommission „Inkubator“ fest.

8. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Die Antragstellung soll so erfolgen, dass eine Entscheidung der Kommission und eine Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen rechtzeitig vor Abschluss der Lehrplanung möglich sind. Anträge sind beim Sprecher der AS-Kommission „Inkubator“ einzureichen.

Anträge sind beim Sprecher der AS-Kommission „Inkubator“ einzureichen.

Der Antrag soll kurz darstellen:

- Name und Fachbereich,
- beantragter Umfang nach Maßgabe der LVVO,
- Arbeitspaket,
- Bezug zum Studiengangs-Inkubator,
- erwartetes Ergebnis,
- Zeitraum,
- positives Votum des Fachbereichsrats.

Eine ausführliche Projektbeschreibung ist nicht erforderlich.

9. Abstimmung mit dem Fachbereich

Die Vergabe muss mit dem jeweils betroffenen Fachbereich abgestimmt werden. Dabei ist insbesondere zu klären,

- ob die Mitarbeit im Inkubator fachlich sinnvoll ist,
- ob der Lehrbedarf berücksichtigt wurde,
- ob die Lehrplanung angepasst werden muss,
- ob die Lehrabdeckung gesichert bleibt.

Die Fachbereiche werden nach der Entscheidung informiert, damit die Lehrplanung entsprechend angepasst werden kann.

10. Ergebnis und Bericht

Für jedes geförderte Arbeitspaket ist am Ende des Bewilligungszeitraums ein kurzer Ergebnisvermerk der Kommission „Inkubator“ vorzulegen. Dieser soll darstellen,

- was erarbeitet wurde,
- welches Dokument oder Konzept vorliegt,

- wie das Ergebnis in die weitere Arbeit des Inkubators einfließt,
- welche nächsten Schritte vorgesehen sind.

Der Sprecher der AS-Kommission „Inkubator“ berichtet dem Akademischen Senat über die Vergabe. Der Bericht enthält insbesondere den Gesamtumfang der vergebenen Stunden, die geförderten Arbeitspakete, die erwarteten Ergebnisse und die Einbindung der Fachbereiche.

11. Befristung

Die Richtlinie gilt zunächst für das WiSe 2026/27 und das SoSe 2027.

Nach zwei Semestern erfolgt eine Auswertung durch die AS-Kommission „Inkubator“. Eine Fortführung über das SoSe 2027 hinaus bedarf einer erneuten Entscheidung.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sie gilt vorbehaltlich der jeweils geltenden LVVO und der hochschulinternen Zuständigkeiten für die Gewährung von Lehrermäßigungen.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 21.07.2026